

### *3. Die eigenständige Rechtssprechung*

Die kirchliche Rechtssprechung ist Ausfluß originärer obrigkeitlicher Gewalt. Wie Mikat<sup>1</sup> ausführt, ist jedenfalls eine Ansicht abzulehnen und kaum haltbar, die schlechthin alle Tätigkeit der kirchlichen Organe der staatlichen Gerichtsbarkeit vorenthält, ebenso die Meinung, daß das Wirken der Kirche in seinem ganzen Umfange den staatlichen Gerichten unterliege.

Es geht vielmehr darum, die gewichtige Unterscheidung zu treffen, ob die Kirche kraft eigener Herrschaftsgewalt tätig ist, oder ob sie bloß vom Staate delegierte hoheitliche Funktionen wahrnimmt.

In eigenen Angelegenheiten genießt die kirchliche Gerichtsbarkeit sicher den Schutz der Verfassung<sup>2</sup>.

### *4. Die Regelung der Rechte und Pflichten der Kirchenglieder*

Der Religionsgemeinschaft steht es zu, die Voraussetzungen und Formen des Eintritts, Austritts – soweit ein solcher möglich ist –<sup>3</sup> und des Ausschlusses sowie deren Folgen festzusetzen. Wie schon an andern Orten<sup>4</sup> darauf hingewiesen wurde, bestimmt sich nach der staatlichen Ehegesetzgebung<sup>5</sup> die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nach dem Bekenntnis und steht damit nicht im Einklang mit dem kodikarischen Recht.

### *5. Der freie Verkehr der Gläubigen mit den Kirchenoberen*

Unabdingbare Voraussetzung der in der Verfassung garantierten Freiheit der Religionsausübung ist ein ungehinderter Verkehr der Gläubigen mit den Kirchenoberen.

### *6. Die Erziehung und Ausbildung der Geistlichen*

In den Zuständigkeitsbereich der Kirche gehört auch die Erziehung und Ausbildung der Geistlichen.

<sup>1</sup> MIKAT, Religionsgemeinschaften 190.

<sup>2</sup> A 19 Art. 37 Abs. 2 S. 1.

<sup>3</sup> Nach can. 87 kommt der gültigen sakramentalen Taufe ein character indelebilis zu.

<sup>4</sup> Kap. III/ §4 I 3.

<sup>5</sup> B 5/§ 64.